

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02.09.1991.

## H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Tellingstedt

Kreis Dithmarschen

## I N H A L T

§ 1	Siegel
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretung
§ 3	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Ortsteilverfassung
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Entschädigung
§ 8	Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen
§ 9	Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
§ 10	Verpflichtungserklärungen
§ 11	Veröffentlichungen
§ 12	Inkrafttreten

§§ 1 - 10 pp.

§ 11

### V e r ö f f e n t l i c h u n g e n

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5
- b) vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5
- c) am Grundstück Wandmaker, Hauptstraße 5
- d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 12

### I n k r a f t t r e t e n

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.1990, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 erteilt.

Tellingstedt, den 02.09.1991  
gez. Karsten Jasper  
(Bürgermeister)

---

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02.09.1991 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 10.05.1995  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage:



## ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Tellingstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 27.06.1991 genehmigt hat.

Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzungen für die weitere ortsplanerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

### 2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr erforderlich geworden, um auch weiterhin der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde vorbereitend Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde verfügt über eine Reihe erschlossener Bebauungsplangebiete für eine Wohnbebauung. Die Bebauungspläne sind weitgehend realisiert.

Es wird nunmehr beabsichtigt, die vorhandene Wohngebäude südöstlich der bebauten Ortslage von Tellingstedt östlich der Landesstraße 149 (L 149) und nördlich der Bundesstraße 203 (B 203) weiter zu entwickeln.

Für den vorliegenden Änderungsbereich soll nunmehr zur Deckung des vorhandenen Wohnbedarfs in der Gemeinde der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt werden. Zur Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung wird die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Größe von rd. 8 ha als

- Wohnbaufläche und als öffentliche Grünflächen -

ausgewiesen. Bei der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) für ca. 90 Wohneinheiten (WE) vorgesehen. Die Größe des Baugebietes ist erforderlich geworden, um den vorhandenen Bedarf an Wohngrundstücken für ca. 5 Jahre bis zum Jahre 2000 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen sowie eine städtebaulich günstige Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage von Tellingstedt zu erreichen.

...

Der Bebauungsplan sieht eine Wohngebauung in eingeschossiger offener Bauweise vor, wobei eine überwiegende Einzel- und Doppelhausbebauung mit max. 4 Wohnungen vorgesehen wird. Für einen Teilbereich von ca. 1 ha im Westen des Plangeltungsbereiches soll jedoch eine verdichtete zweigeschossige Wohnbebauung entsprechend dem vorhandenen Wohnraumbedarf vorgehalten werden.

Die gesamte Fläche des künftigen Baugebietes, bis auf die bebauten Grundstücke, wird zur Erschließung des Baugebietes von der Gemeinde angekauft.

Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen sind die Belange des Umweltschutzes für die künftige Wohnbevölkerung berücksichtigt worden. In dem künftigen Baugebiet werden keine unzumutbaren Immissionen durch Verkehr, Landwirtschaft oder durch Gewerbebetriebe erwartet. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen sowie emissionsträchtige Gewerbebetriebe liegen nicht im Einwirkungsbereich der ausgewiesenen Bauflächen.

Die Baufläche grenzt unmittelbar an die B 203. Nach einer Berechnung der Beurteilungspegel im Bebauungsplanverfahren werden die Orientierungswerte nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - auf den angrenzenden Bauflächen für allgemeine Wohngebiete überschritten. Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen zum aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwall) und passiven Lärmschutz durch ausreichende Abstände zur Wohnbebauung und weitere Maßnahmen an den Gebäuden vor. Die betroffenen Flächen an der B 203 werden zusätzlich für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgewiesen.

Das Baugebiet wird an das vorhandene Straßennetz der Gemeinde von der Rendsburger Straße im Norden angebunden. Die Erschließung soll in zwei Erschließungsabschnitten erfolgen.

Die ausgewiesenen Bauflächen grenzen im Süden an die freie Strecke der B 203. Nach § 9 FStrG dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen am äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Änderungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes sind entsprechend Anbauverbotszonen ausgewiesen worden.

Die Realisierung des künftigen Baugebietes auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt nach dem Naturschutzrecht einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Orts- und Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Zur vorliegenden Bauleitplanung ist im Rahmen zur Aufstellung des Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet im Vorwege ein landschaftspflegerisches Gutachten zur Eingriffsbewertung des künftigen Baugebietes und Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstellt worden. Nach der Untersuchung kann davon ausgegangen werden, daß die Eingriffe durch die getroffenen Festsetzungen innerhalb des künftigen Bebauungsplanes kompensiert wird. Das Baugebiet wird landschaftsrecht gestaltet, so daß der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen wird.

Das Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das künftige Baugebiet wird durch die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sichergestellt bzw. an diese angebunden. Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung gem. Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

Tellingstedt, den 10.05.1995



Gemeinde Tellingstedt  
- Bürgermeister -

Der Innenminister • Postfach 1133 • 24100 Kiel

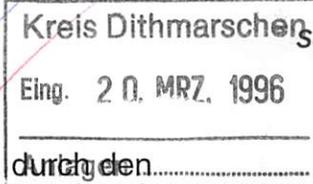
Amtsvorsteher des Amtes  
Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Postfach 51  
25780 Tellingstedt



Ihr Zeichen / vom  
610-5-0/1

Mein Zeichen / vom  
IV 810 c-512.111-  
51.114 (1. Änd.)

Telefon (0431)  
988-3312  
Herr Vowe



durch den.....  
Landrat des  
Kreises Dithmarschen  
Postfach 16 20

25736 Heide

Der  
Innenminister  
des Landes  
Schleswig-Holstein

**G E S E H E N**  
und weitergereicht.  
Heide, den 22. 3 1996  
Der Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
Im Auftrage:  
Datum 18. März 1996

### Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Vertretungskörperschaft am 23.02.1995 beschlossene 1. Flächennutzungsplanänderung (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorgelegten Unterlagen gebe bis auf eine Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 6.3 des Verfahrenserlasses vom 27. Oktober 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 434) weise ich hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschl. Erläuterungsbericht zu übersenden.

Im Auftrage  
gez. Reimer Bracker

Beglaubigt  
  
Regierungsinspektor z. A.



Anlagen  
2 Planausfertigungen  
1 Verfahrensakte

Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Telefon (0431) 988-0  
Telefax (0431) 988-2833  
Telex 299 871 Ireg d  
Bus: Linie 6, 8

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerborstelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

ausgehängt am 01.04.1996

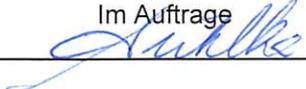
abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



  
\_\_\_\_\_

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

ausgehängt am 01.04.1996

abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstell

ausgehängt am 01.04.1996

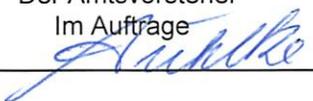
abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am

16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Im Auftrage



# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

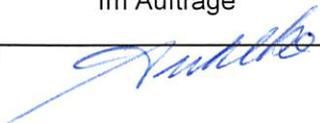
ausgehängt am 01.04.1996

abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am *16.4.96*

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

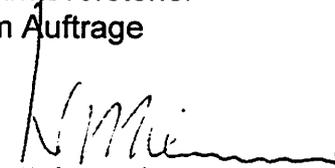
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

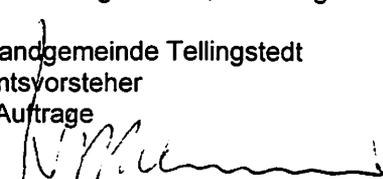
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstell

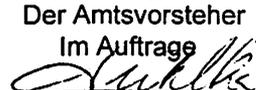
ausgehängt am 01.04.1996

abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

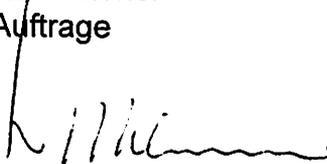
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstell

ausgehängt am 01.04.1996

abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage



# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

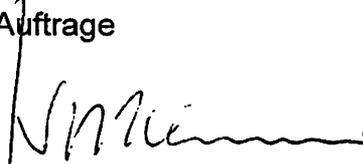
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

ausgehängt am 01.04.1996

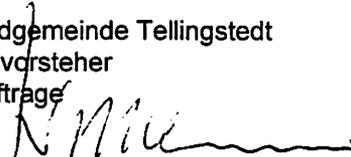
abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

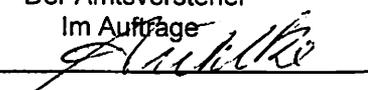
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.1995 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „Landweg zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden (G 34), Lerchenweg im Osten, der Bundesstraße 203 (B 203) im Süden und der Albersdorfer Straße im Westen (L 149) wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.03.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.114 (1. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 26.03.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
(Nottelmann)

Veröffentlicht:

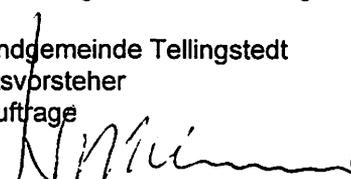
An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundst. Westerbor-stelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundst. Rendsburger Str. 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

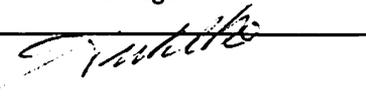
ausgehängt am 01.04.1996

abzunehmen am 16.04.1996

abgenommen am 16.4.96

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_  
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_



Die Ablichtung der Genehmigung der 1. Änderung  
des Flächenwidmungspubes der Gemeinde Tellingstedt

(genaue Bezeichnung der Urkunde)  
stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein.  
Diese beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer  
Behörde erteilt.

Tellingstedt, den **17. April 1996**  
**Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt**  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage :



*Lee*